

S A T Z U N G

über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablöseverträge für Kraftfahrzeugstellplätze

Die Stadt Vohburg a.d. Donau erläßt aufgrund Art. 23 Abs. 2 GO (FN BayRS 2020-1-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 585), in Verbindung mit Art. 55, Art. 56 und Art. 91 Abs. 1 Ziffer 3 BayBO (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), folgende

S a t z u n g :

§ 1

Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
3. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei
 - a) Einfamilienwohnhäusern (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) pro Wohneinheit 2 STELLPLÄTZE
 - b) Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen pro Wohneinheit mit einer Größe bis zu 65 qm = 1 Stellplatz oder Garage
pro Wohneinheit mit einer Größe über 65 qm = 2 Stellplätze oder Garagen
 - c) Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je neugeschaffene Wohneinheit Stellplätze oder Garagen nach Absatz "b)" nachzuweisen.
 - d) Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtlinien für den Stellplatzbedarf gem. der IMBek. vom 12.02.1978, Anl. zu Abschn. 3 MABL S. 181.

- e) Bei gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gem. der IMBek. vom 12.02.1978, Anl. zu Abschn. 3 MABL S. 181.

§ 2

1. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem betreffenden Baugrundstück herzustellen.
2. Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein.
3. Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum (5 m) vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nicht als 2 Stellplätze angerechnet.
4. Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

§ 3

1. Kann ein Bauherr die nach § 1 und § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen, indem er sich gegenüber der Stadt Vohburg a.d.Donau verpflichtet, mit dieser einen Ablösevertrag zu schließen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch, der Stadtrat Vohburg entscheidet vielmehr über jeden Einzelfall gesondert und unabhängig.
2. Der Ablösebetrag beträgt gemäß des Vertrages nach Abs. 1 pro Stellplatz 7.500,00 DM.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1991 in Kraft.

Vohburg a.d.Donau, den 31. Januar 1991



Hammerschmid
1. Bürgermeister



Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1—2 Stpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹⁾	0.2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	—
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10—20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3—5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2—4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8—15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30—40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20—30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten ³⁾		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30—40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10—20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5—10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20—30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10—20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	—
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200—300 m ² Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5—10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5—10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	—

- Anlage 1 zur Satzung über die Bereitstellung von Stellplätzen in der Stadt Vohburg a. d. Donau

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon 2 Besucher in v. H.
5.9	Tennispplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn 2 Stpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 2—3 Boote	—
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastrau- fläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 2—3 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2—4 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von über- örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3—4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4—3 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2—4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflege- heime für Behinderte	1 Stpl. je 6—10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen	1 Stpl. je Klasse	—
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1.1 bis 1.4 Stellplätze je Klasse	—
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	—
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3—5 Studierende	—
8.5	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergleichen	1 Stpl. je 20—30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	—
8.7	Berufsbildungswerke, Aus- bildungswerkstätten u. d.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	—
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe ¹⁾	1 Stpl. je 50—70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10—30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufs- plätze ²⁾	1 Stpl. je 80—100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	—
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- waschanlagen ³⁾	5 Stpl. je Waschanlage	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3—5 Stpl. je Waschplatz	—
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2—4 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl.	—

2. Änderungssatzung

SATZUNG

über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
sowie der Ablöseverträge für Kraftfahrzeugstellplätze

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), in Verbindung mit Art. 52 und 53 sowie 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablöseverträge für Kraftfahrzeugstellplätze

§ 1

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Ablösebetrag beträgt gemäß des Vertrages nach Abs. 1 pro Stellplatz 5.500,- €."

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 10. Dezember 2002

Stadt Vohburg a. d. Donau

Fahn
1. Bürgermeister